



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1 Zivilgesetzbuch

## 1.1.8 Namensschutz; Domain-Name

BGE 4C.360/2005  
Art. 29 Abs. 2 ZGB

Der Namensschutz gemäss Art. 29 Abs. 2 ZGB ist auch auf Domain-Namen anwendbar, da sie als Kennzeichen mit einem Namen, einer Firma oder einer Marke vergleichbar sind.

Der Verein «Bund Schweizerischer Architekten – BSA» wurde 1908 gegründet und ist in der Schweiz ein renommierter Berufsverband, dessen Mitglieder die Bezeichnung «Architekt BSA» verwenden. Die «BSA Business Software Alliance Inc.», die sich um den Schutz von kommerziell hergestellter Software und die Bekämpfung der Software-Piraterie kümmert, ist in der Schweiz seit 1998 tätig. Sie betreibt unter anderem in der Schweiz eine Internet-Plattform mit der Adresse «www.bsa.ch». Der Verband wollte dem Unternehmen die Verwendung des Kürzels «BSA» in der Schweiz verbieten und setzte sich durch.

Art. 29 Abs. 2 ZGB setzt voraus, dass die Namenanmassung den Namensträger beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Gefahr einer Verwechslung oder Täuschung zwischen den zwei Namen möglich ist, oder wenn in der Meinung des Publikums eine nicht bestehende Beziehung zwischen dem bisherigen Träger des Namens und dem anmassenden Dritten hergestellt wird. Bei Domain-Namen ist bezüglich der Verwechselbarkeit massgebend, ob mit der Verwendung eines ähnlichen oder gleich lautenden Namens für eine Internet-Site durch einen schlechter Berechtigten die Gefahr von Fehlzurechnungen geschaffen wird. Dabei genügt die Gefahr, dass Personen, welche die Homepage des berechtigten Namensträgers besuchen wollen, ungewollt auf eine andere Site geraten.

Der Bund Schweizer Architekten – BSA ist seit bald 100 Jahren in der Schweiz etabliert und bekannt. Deshalb beeinträchtigt das amerikanische Unternehmen, das erst seit 1998 in der Schweiz tätig ist, die schützenswerten Interessen des Verbandes, wenn es das Kürzel «BSA» allein gebraucht, ohne es in Verbindung mit anderen Namensteilen zu verwenden. Das Unternehmen musste also seinen Domain-Namen abändern.

### **Fazit**

*Der Namensschutz gilt auch für den Bereich der Domain-Namen, denn diese sind mit einem Namen, einer Firma oder einer Marke vergleichbar. Dabei vermag die Erstverwendung eines Domain-Namens keinen Vorteil zu verschaffen, wenn ein in der Öffentlichkeit bekannter Namensträger erst später eine Internet-Site betreibt.*